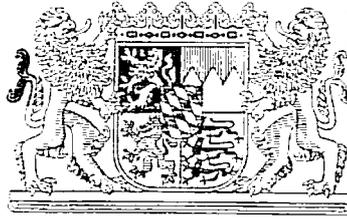


B 6 K 03.30285

Austerung



Ausgefertigt:

Bayreuth, den 08. Nov. 2006

Die stellv. Urkundsbeamtin des Bayer.
Verwaltungsgerichts Bayreuth

[Handwritten signature]
Reiser
Angestellte

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[Redacted case name]

EINGEGANGEN
10. NOV. 2006
RAe Steckbeck & Ruth

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
AZ.: 3-7203-03

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch: Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
Az: 2761521-283

- Beklagte -

beteiligt:

1. Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses -
2. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Togo);

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 6. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schrenker als Einzelrichterin
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 22. Juni 2006 am 28. Juni 2006
folgendes

Urteil:

1. Unter Aufhebung der Ziffern 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30.05.2003 wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, festzustellen, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30.05.2003 wird in Ziffer 4 insoweit aufgehoben als dem Kläger die Abschiebung nach Togo angedroht wurde. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 1.1.1972 geborene Kläger ist togoischer Staatsangehöriger mit katholischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben am 17.05.2002 mit einem ghanaischen Reisepass auf dem Luftweg von Accra nach Düsseldorf in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 27.05.2002 die Anerkennung als Asylberechtigter. Im Rahmen der Vorprüfung nach dem Asylverfahrensgesetz gab er beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 12.06.2002 im Wesentlichen folgendes an:

Er gehöre der Volksgruppe der Mina an. Personalpapiere könne er keine vorlegen. Sein Personalausweis sei am 04.06.2001 von der Gendarmerie in Lomé beschlagnahmt worden. Er habe 12 Jahre lang die Schule in Lomé besucht. Einen Beruf habe er nicht erlernt. Bis Mai 2002 habe er in Lomé ein Lebensmittelgeschäft betrieben, das er dann verkauft habe. Er sei seit 1998 Mitglied in der UFC. Er sei einfaches Mitglied gewesen und hätte bei Demonstrationen für die Sicherheit gesorgt. Sie hätten beispielsweise darauf geachtet, ob sich unter den Teilnehmern Spione der RPT befänden. Außerdem habe er für die UFC Flugblätter verteilt und Plakate an Wände geklebt. Das letzte Mal habe er dies am 20.04.2002 gemacht. Bei der UFC handle es sich um einen Zusammenschluss mehrerer Parteien. Welche Parteien dies seien, könne er nicht sagen. Wann die UFC gegründet worden sei, wisse er nicht. Der Führer sei Gilchrist Olympio. Am 04.06.2001 sei er von Gendarmen bei der Gerichtsverhandlung gegen [redacted] im Gericht in Lomé festgenommen worden. Er sei verhört worden und am gleichen Tag gegen 13.00 Uhr wieder freigelassen worden. Bei dieser Gelegenheit sei sein Personalausweis einbehalten worden. Am 20.04.2002 habe er um 20.30 Uhr im Büro der UFC in Lomé Flugblätter und Plakate abgeholt, weil sie vorgehabt hätten, am 27.04.2002 einen Protestmarsch zu veranstalten. Er habe dann am 20.04.2002 diese Flugblätter verteilt und Plakate an Wände geklebt und sei dabei von zwei Gendarmen in Zivil festgenommen worden. Er sei fünf Tage festgehalten worden. Am 23.04.2002 sei er in Anwesenheit von Colonel Laokpessi, des Innenministers und mehrerer Offiziere verhört worden. Er habe zwei Formulare unterschreiben müssen. Das eine Formular habe beinhaltet, dass der Kläger am 27.04.2002 ein Schreiben von Gilchrist Olympio habe verlesen sollen mit dem Inhalt, dass Gilchrist Olympio „ihnen“ am 26.04.2002 Waffen geliefert habe. Das zweite Formular habe beinhaltet, dass er zum Tode verurteilt werde, wenn er fliehe oder sich weigere, dieses Schriftstück zu verlesen. Danach habe man ihn geschlagen. Am 25.04.2002 um 21.00 Uhr sei er in Begleitung eines Journalisten und von zwei Gendarmen nach Hause gebracht worden, um die Wohnung zu durchsuchen. Sie hätten jedoch vorgehabt, in seiner Wohnung Waffen zu deponieren. Als sie bei seinem Haus angekommen seien, sei der Antragsteller von den Nachbarn begrüßt worden. Es hätten sich viele Menschen versammelt. Diesen Moment habe er zur Flucht genutzt, obwohl die Gendarmen in die Luft geschossen hätten. Er sei zu Fuß nach [redacted] geflüchtet. Dort habe er bei einem Parteifreund eine Nacht verbracht. Von diesem habe er auch Geld, um das Land zu verlassen, erhalten. Das Schreiben Gilchrist Olympio betreffend habe er im togoischen Fernsehen verlesen sollen. Er hätte damit beweisen sollen, dass Gilchrist Olympio ein Terrorist sei. Er sei aus einer Liste der Mitglieder der UFC willkürlich ausgesucht worden. Auf Vorhalt des Anhörers, wie er sein Geschäft im Mai habe verkaufen können, wenn er am 25.04. geflohen sei, erklärte der Kläger, er habe sein Lebensmittelgeschäft telefonisch von [redacted] verkauft. Er habe nicht nach Lomé zurückkehren können, da sein Haus und sein Geschäft rund um die Uhr bewacht wor-

den seien. Die Flugblätter und Plakate hätten zur Mobilisierung des togoischen Volkes aufgerufen. Auf den Plakaten seien Eyadema und sein Minister Agbeyome-Kodjo gezeichnet gewesen, darunter sei ein Sarg gezeichnet gewesen. Diese Plakate habe er selbst gemacht. Es seien keine gedruckten Plakate gewesen, sondern es habe sich um Stoff gehandelt. Er habe mit seiner Unterschrift unterzeichnet. Bei einer Rückkehr nach Togo befürchte er vom Colonel Laokpessi verhaftet und umgebracht zu werden.

Mit Bescheid vom 30.05.2003, dem Kläger zugestellt am 04.06.2003 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Ferner forderte es den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Togo zur Ausreise innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf. Auf die Gründe des Bescheides wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 12.06.2003, eingegangen beim Verwaltungsgericht Bayreuth per Telefax am gleichen Tag, hat der Kläger Klage erhoben und beantragt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 30.05.2003 wird aufgehoben.
2. Das Bundesamt wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beim Kläger vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG vorliegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe seine Heimat aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen. Die erste Verhaftung habe am 04.07.2001 stattgefunden. Die erwähnte Gerichtsverhandlung habe ein Verfahren gegen) betroffen, der behauptet habe, Eyadema bzw. dessen Parteimitglieder hätten den Fotografen ermordet. Der Anwalt habe den Kläger gebeten, bei Gericht auszusagen, was er bezüglich der Ermordung gesehen habe. Der Kläger sei von dem Fotografen zu einer Geburtstagsfeier eingeladen gewesen. Es wären viele Menschen eingeladen gewesen, so dass der Kläger im Haus nebenan übernachtet habe. Um ca. 05.00 Uhr oder 06.00 Uhr morgens habe der Kläger die Ehefrau des Fotografens laut schreien hören. Er sei dann mit anderen Gästen, die ebenfalls wach geworden seien, zur Ehefrau gegangen und habe dort den Fotografen am Boden liegen sehen. Er sei bereits tot gewesen. Flüchtende hätten noch

gerufen „es lebe die RPT“ und „nieder mit der CAR“. Um in den Gerichtssaal eintreten zu können, sei der Kläger bei dem Verfahren gegen , von Gendarmen aufgefordert worden, seinen Personalausweis vorzuzeigen, denn es gäbe ein neues Gesetz, wonach nur Personen, die älter als 40 Jahre seien, bei Gericht als Zeugen auftreten dürften. Der Kläger sei zum Polizeirevier verbracht worden. Mit Hilfe des Anwalts von , sei der Kläger später freigelassen worden. Sein Personalausweis sei beschlagnahmt geblieben.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz des Bundesamtes vom 25.06.2003 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 06.10.2003 wurde der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 28.10.2003 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen. Aufgrund der Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung wurden Auskünfte des Instituts für Afrikakunde und des Auswärtigen Amtes eingeholt. Auf den Inhalt dieser Auskünfte (Blatt 83 bis 106 und 112 f. der Gerichtsakte) wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte sowie die Niederschrift über die mündlichen Verhandlungen am 28.10.2003 und 22.06.2006 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und in Ziffern 2 bis 4 des angefochtenen Bescheides, die nur Gegenstand des Verfahrens sind, überwiegend begründet. Der Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (übereinstimmend mit § 51 Abs. 1 AuslG a. F.).

Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (= 22.06.2006) zugrunde zu legen. Danach gelten ab

Inkrafttreten des hier maßgeblichen Artikels des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 (Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 Zuwanderungsgesetz) die Vorschriften des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950).

Nach § 60 Abs. 1, Sätze 1 und 2 AufenthG besteht in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Abschiebungsverbot für einen Ausländer, der wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung in seinem Leben oder seiner Freiheit bedroht ist. Politisch verfolgt ist, wem in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG vom 10.07.1989 BVerfGE 80, 315/334 f.). Dabei sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung betrifft (BVerwG vom 18.02.1992, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1). Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn Asyl etwa wegen anderweitiger Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 AsylVfG), wegen eines unbeachtlichen Nachfluchtgrundes (§ 28 AsylVfG) oder – wie im vorliegenden Fall – wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) nicht gewährt werden kann. Nach rechtskräftiger Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erhält der Ausländer den Status eines Flüchtlings nach § 3 AsylVfG.

Wegen der teilweisen parallelen Voraussetzungen von Art. 16 a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG kann Abschiebungsschutz nur erhalten, wer als politisch Verfolgter ausgereist ist bzw. bei dem die politische Verfolgung unmittelbar bevorstand (Vorverfolgter), sowie derjenige, der zwar unverfolgt ausgereist ist, sich aber auf Nachfluchtgründe berufen kann. Das Schutzbegehren eines **Vorverfolgten** darf nur abgewiesen werden, wenn sich eine erneute Verfolgung ohne ernsthafte Zweifel an dessen Sicherheit im Falle der Rückkehr in die Heimat ausschließen lässt. Wer **unverfolgt** ausgereist ist, hat hingegeben glaubhaft zu machen, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG vom 25.09.1984 BVerwGE 70, 169/171).

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Schutzsuchende vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt bezüglich dieser Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen darf, sondern sich in

tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 11; Urteile vom 16.04., 01.10. und 12.11.1985, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nrn. 32, 37 und 41).

Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 20.10.1987, Buchholz 310, § 86 Abs. 3 VwGO, Nr. 37; Beschluss vom 21.07.1989, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 113).

Der Kläger hat in den mündlichen Verhandlungen glaubhaft gemacht, dass er vor seiner Ausreise aus Togo politischer Verfolgung i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgesetzt war.

Dem Kläger droht daher bei einer Rückkehr nach Togo, wo immer noch große Diskrepanz zwischen der formellen Garantie von Menschenrechten und ihrer mangelnden Beachtung im Alltag herrscht (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.02.2006, Stand: Januar 2006), erneut politische Verfolgung.

Der Kläger hat sowohl bei seiner Anhörung durch das Bundesamt als auch gegenüber seinen Rechtsanwalt (siehe Schriftsatz vom 04.11.2003) und in den beiden mündlichen Verhandlungen – trotz des dazwischen liegenden längeren Zeitraumes – im wesentlichen die gleichen Angaben gemacht. Er hat hinsichtlich seiner Ausreisegründe einen schlüssigen und sehr detailreichen Sachverhalt geschildert; bestehende kleinere Ungereimtheiten konnte er auf Nachfrage des Gerichts in den mündlichen Verhandlungen nachvollziehbar ausräumen.

Die erste Verhaftung des Klägers am 04.07.2001 ist zwar nicht kausal für seine Ausreise gewesen; außerdem hat der Kläger, der nach kurzer Zeit wieder freigelassen worden ist, dabei keine asylrelevanten Repressalien erlitten. Das Gericht hat dennoch insbesondere zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Klägers hierzu Auskünfte des Instituts für Afrikakunde und des Auswärtigen Amtes eingeholt, die den vom Kläger vorgetragenen Sachverhalt, insbesondere auch die Ermordung des Fotografen [Name] ; in der Nacht vom 29. auf 30.09.1998 bestätigt haben. Zusammen mit dem persönlichen Eindruck, den der Kläger in beiden mündlichen Verhandlungen hinterlassen hat, ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger tatsächlich in dieser Nacht im Nachbarhaus von [Name] Familie anwesend war und auch die von ihm erwähnten Fotos von zwei flüchtenden RPT-Aktivisten und dem ermordeten Fotografen [Name] ; gemacht hat und von diesem Vorfall nicht lediglich aus der

Presse erfahren hat. Für die einzige größere Diskrepanz zwischen der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes unter 11, wonach Rechtsanwalt den Erhalt derartiger Fotos nicht bestätigen konnte und der Aussage des Klägers, er habe Rechtsanwalt diese Fotos am Tag nach der Ermordung in seiner Kanzlei in Lomé übergeben, hat der Kläger eine angesichts der Lage in Togo plausible Erklärung abgegeben.

Vor diesem Hintergrund glaubt das Gericht dem Kläger auch, dass er am 20.04.2002 erneut festgenommen und für fünf Tage festgehalten worden ist. Wenngleich einige Zweifel daran bestehen, ob bei den anschließenden Verhören des Klägers tatsächlich derart hochrangige Persönlichkeiten anwesend gewesen sind, glaubt das Gericht dennoch, dass der Kläger sich das daran anschließende Vorgehen der Polizei nicht ausgedacht, sondern tatsächlich erlebt hat. Das Gericht geht daher davon aus, dass der Kläger tatsächlich am Abend des 20.04.2002 mit dem von ihm gefertigten Transparent festgenommen und nach fünf Tagen von der Polizei und in Begleitung eines Journalisten und eines Kameramannes in seine Wohnung gebracht worden ist, um dort einen vorbereiteten Beitrag zu produzieren, wonach der Führer der UFC, Gilchrist Olympio, seinen Mitgliedern in ihre Wohnung Waffen liefere. Auch die Erklärung des Klägers, dass er für diese Aktion willkürlich ausgewählt worden sei, erscheint plausibel. Der Kläger hat auch nachvollziehbar dargelegt, wie ihm trotz der polizeilichen Begleitung die Flucht aus seinem Haus gelungen ist.

Der Kläger hat daher Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Eine Entscheidung über den hilfsweise gestellten Antrag bezüglich § 53 AuslG (jetzt im Wesentlichen übereinstimmend mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) bedurfte es nicht.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 30.05.2003 ist auch in seiner Ziffer 4, soweit dem Kläger die Abschiebung nach Togo angedroht worden ist, aufzuheben. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, auf den gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG abzustellen ist, sind Gründe, die einer Abschiebung des Klägers nach Togo entgegenstehen, anzunehmen. Denn ihm steht, wie oben ausgeführt, ein Abschiebungsverbot i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG zur Seite. Im Übrigen ist die Ausreiseaufforderung rechtmäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 11 ZPO.